

von ihnen (St. 3584 und 3686) ist offensichtlich der gleiche Schreiber beteiligt, die Frage, ob auch St. 3528 von diesem Ingrossator herrührt, läßt sich, wie H. hervorhebt, nicht mit Sicherheit entscheiden; H. hält dies dem Schriftbefund nach für möglich, andererseits weist die Schrift dieses Diploms, wie die beigegebenen Tafeln zeigen, recht deutliche Unterschiede von den beiden anderen Stücken auf; ich erinnere nur an das charakteristische Minuskel-r, das in St. 3584 und 3686 nicht vorkommt. Der Nachweis einer einheitlichen Fälschungsaktion läßt sich in erster Linie mit den inneren Merkmalen führen. An ihr sind sowohl Arles wie Vienne entscheidend beteiligt. Für die inhaltlichen Bestimmungen sind die Anregungen von Vienne ausgegangen, Schrift und Diktat weisen mehr nach Arles. Hier sind die Fälschungen in der zweiten Hälfte des 12. Jh.s entstanden, wobei möglicherweise der Kaplan Hugo Ysop eine führende Rolle gespielt hat. Ähnlich wie sich im Anfang des 12. Jh.s die südwestdeutschen Klöster unter Führung Reichenaus zu einer Fälschungsaktion zusammengeschlossen haben, griffen auch die burgundischen Hochstifter gemeinsam zum Mittel der Fälschung, um sich der eigentlichen Bestrebungen des burgundischen Hochadels zu erwehren. So fällt von diesen Urkundenfälschungen auch neues Licht auf die burgundische Politik der Staufer, welche H. in dem Schlußkapitel des Buches behandelt. Konrad III. und Friedrich I. mußten hier das rechtliche Verhältnis von Adel und Kirche ordnen und diese vor den Übergriffen des Hochadels schützen, dem es gelungen war, die Bischofsstädte ganz oder teilweise in seine Hand zu bringen. Dabei unterschied sich die Rechtsstellung der burgundischen Hochstifter um die Mitte des 12. Jh.s nicht von der, welche die deutschen und italienischen Bistümer besaßen. Erst drei Jahrzehnte später haben sie die besonderen Rechte erlangt, welche sie nach den Fälschungen schon um die Mitte des Jh.s besessen haben sollen. Auch nach der rechtsgeschichtlichen Seite ergeben sich aus dem Buch von Hirsch neue Aufschlüsse. Die genaue Festlegung des Regalienbegriffes, welche Pöschl schon in die erste Hälfte des 12. Jh.s ansetzen wollte, erweist sich jetzt als das Ergebnis einer längeren verfassungsgeschichtlichen Entwicklung, welche sich in den ersten beiden Jahrzehnten der Regierung Friedrichs I. vollzog.

K. J.

Wilhelm Weizsäcker, Die älteste Urkunde der Prager Deutschen. Zur Kritik des Sobieslawischen Privilegs (Zs. f. sudetendeutsche Gesch. 1, 1937, 161—182). Das berühmte Privileg, das Herzog Sobieslaw den Deutschen in Prag erteilte, hat nicht zuletzt wegen seiner späten abschriftlichen Überlieferung schon früher die Forschung vielfach beschäftigt und manche Hypothese über sich ergehen lassen müssen. Um so dankenswerter ist die umsichtige Untersuchung, in der W. mit den Einwänden aufräumt, die während des letzten